

DVGW Wasser-Impuls

Technische Selbstverwaltung und DVGW-Regelwerk schaffen Verlässlichkeit und Sicherheit – für Wasserversorger und Behörden, wenn es konsequent angewendet wird

Verbraucherschutz

Sauberer, klarer und wohlschmeckender Trinkwasser aus dem Hahn – überall, jederzeit und zu geringen Kosten. Dies ist in Deutschland seit Jahrzehnten eine Selbstverständlichkeit. Verbraucher schätzen die preisgünstige Qualität des Trinkwassers und vertrauen auf dessen gleichbleibende Güte. Das DVGW-Regelwerk ist der Garant für Sicherheit, Effizienz und Verbraucherschutz.

Auf Basis der rechtlichen Bestimmungen werden im DVGW-Regelwerk insbesondere sicherheitstechnische, hygienische und organisatorische Anforderungen an die Versorgung und Verwendung von Trinkwasser definiert. Dies gewährleistet den hohen Verbraucherschutz.

Mit seinem Regelwerk entspricht der DVGW der Eigenverantwortung, die der Gesetzgeber der Versorgungswirtschaft zugewiesen hat – für technische Sicherheit, Hygiene, Umwelt- und Verbraucherschutz (technische Selbstverwaltung).

Die Anwendung des DVGW-Regelwerkes führt zu einer qualifizierten Aufgabenerledigung, verbunden mit einer effizienten Arbeitsweise und einem weitreichenden Schutz vor Gesundheitsgefahren. Darüber hinaus werden Möglichkeiten der Optimierung und Modernisierung von Wasserversorgungsanlagen aufgezeigt.

Es gilt, das erreichte hohe Niveau durch die Beachtung des DVGW-Regelwerkes zu halten und – wo immer möglich und nötig – zu verbessern.

Technische Selbstverwaltung entlastet den Staat und hält das Regelwerk stets aktuell

Die Trinkwasserverordnung, das Wasserhaushaltsgesetz und die AVBWasserV verweisen an zahlreichen Stellen auf die Einhaltung der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“. Dies hat den Vorteil, dass Rechtsvorschriften von Detailregelungen freigehalten werden und zugleich eine fortlaufende Anpassung an den technisch-wissenschaftlichen Fortschritt nach diskriminierungsfreien und transparenten Grundsätzen durch die Branche selbst möglich wird.

Bei der „anerkannten Regel der Technik“ handelt es sich um eine Technische Regel, die von der Mehrheit der Fachleute als eine zutreffende Beschreibung des Standes der Technik zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung angesehen wird und die sich in der Praxis bewährt hat bzw. bewähren wird. Darüber hinaus erfolgt über eine Öffentlichkeitsbeteiligung (Gelbdruckverfahren) ein zusätzli-

cher breiter Austausch und Wissenstransfer zwischen allen Beteiligten in der Branche. Das Regelwerk des DVGW ist ein Kompendium dieser einzelnen zusammengehörenden Technischen Regeln. Es beinhaltet neben den originären DVGW-Regeln die für die Wasserversorgung relevanten DIN-, DIN EN- und DIN EN ISO-Normen.

In der betrieblichen Praxis wird das DVGW-Regelwerk u.a. als Grundlage für das Management der Anlagen und Netze sowie für Verträge mit Dienstleistern, Zulieferern und Abnehmern angewendet, um die Sicherheit und die Qualität der Versorgung von der Quelle bis zum Wasserhahn sowie der dafür eingesetzten Verfahren und Produkte zu gewährleisten.

Rund 1.000 Experten von Versorgungsunternehmen, Forschungsinstituten, Herstellern, Dienstleistern, Ministerien und Behörden sorgen in zahlreichen Gremien des DVGW dafür, dass sich das DVGW-Regelwerk kontinuierlich weiterentwickelt.

Der Gesetzgeber gibt klare Regelungen vor

Nach § 4 Trinkwasserverordnung muss Trinkwasser so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genussstauglich sein. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei der Wassergewinnung, der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

Nach § 17 Trinkwasserverordnung sind Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben.

Nach § 50 Wasserhaushaltsgesetz dürfen Wassergewinnungsanlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhalten und betrieben werden.

Nach § 4 der AVBWasserV muss das Wasser den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Beachtung und Anwendung des DVGW-Regelwerkes gibt Rechtssicherheit

Auch in der Wasserversorgung gilt es, jegliche Art eines Organisationsverschuldens zu vermeiden. Hierzu zählen u.a.

- Selektionsverschulden (Delegation von Verantwortung an ungeeignete Mitarbeiter)
- Anweisungsverschulden (Betriebsanweisungen fehlen oder sind lückenhaft)
- Überwachungsverschulden (Keine oder nur vereinfachte Kontrolle)

Seit Jahrzehnten wird von Gerichten und Behörden festgestellt, dass das DVGW-Regelwerk eine schriftliche Fixierung der geforderten anerkannten Regeln der Technik ist (z.B. OLG Köln v. 14.2.2008) und, dass eine Nichtbeachtung von technischen Regeln eine Amtspflichtverletzung begründen kann (OLG Karlsruhe¹). Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes besagt darüber hinaus, dass von Betreibern

gewisser technischer Anlagen zu verlangen ist, dass sie über die einschlägigen Vorschriften unterrichtet sind. Ebenfalls wurde das DVGW-Regelwerk in mehreren Gerichtsurteilen als antizipiertes Sachverständigengutachten für fachlich einwandfreies Handeln bewertet.

Das Umweltbundesamt erklärt auf seiner Website: Ein wesentlicher Kernpunkt der Trinkwasserverordnung ist ihr Bezug zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Sie umfassen nationale (z. B. DIN, DVGW, VDI) und internationale (z. B. CEN, ISO) Normen zur fachgerechten Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser. Diese werden im Trinkwassersektor allgemein akzeptiert und verwendet. Wenn Anwender oder Anwenderinnen diese detaillierten technischen Vorschriften und Hinweise nachweisbar beachten, stellen sie sicher, dass das beim Verbraucher ankommende Trinkwasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung genügt.

Diese de jure und de facto bestehenden Vermutungsregeln führen zu einer Beweislastumkehr zugunsten des Anwenders des DVGW-Regelwerkes.

Anwendung des DVGW-Regelwerkes schafft Handlungsklarheit, zeigt Effizienzen auf und fördert innovative Ansätze

Das DVGW-Regelwerk gewinnt durch die zunehmende Komplexität der technischen Welt noch mehr an Bedeutung. Es hilft zum einen Sicherheitsstandards zu gewährleisten und zum anderen trägt es zur Vereinheitlichung von Verfahren und Systemen bei. Für die Praxis bedeutet es, dass sich Versorger damit eigene aufwändige und kostenintensive technische Untersuchungen oder Versuche sparen können, um deren Praxistauglichkeit zu überprüfen.

Das Regelwerk enthält nur praxiserprobte Lösungen und verringert somit entscheidend das Risiko von Fehlentscheidungen und Fehlinvestitionen. Ebenso sind auch die Betriebserfahrungen zu möglichen Kosten (Investitionskosten und langjährige Betriebskosten) berücksichtigt. Vermeintlich billige, aber nicht praxistaugliche Lösungen tauchen im Regelwerk zu Recht nicht auf.

Ebenso können über das DVGW-Regelwerk innovative Entwicklungen praxisgerecht in die Wasserversorgungsbranche implementiert werden. Als ein überzeugendes Beispiel ist hier der neu entwickelte IT-Sicherheitsstandard für die Wasserversorgung zu nennen. Um die Mitgliedsunternehmen bei der Bewältigung dieser Herausforderung zu unterstützen, hat der DVGW den Branchen-

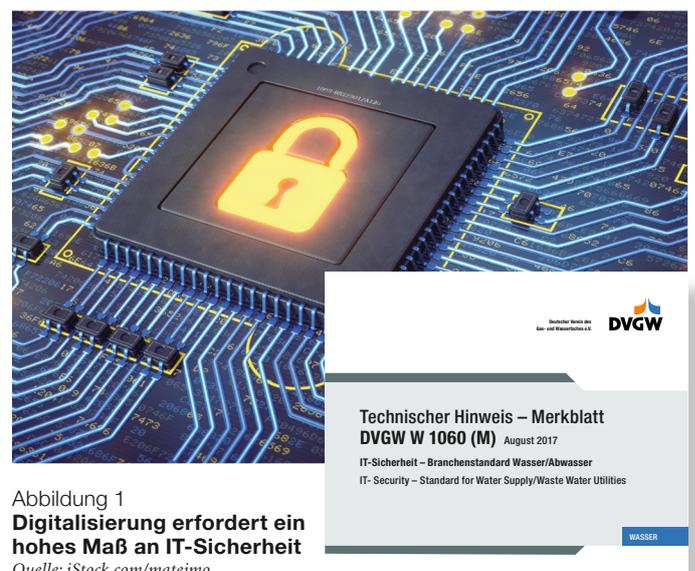


Abbildung 1
Digitalisierung erfordert ein hohes Maß an IT-Sicherheit

Quelle: iStock.com/matejmo

standard „IT-Sicherheit Wasser/Abwasser“ entwickelt, durch dessen Implementierung die Unternehmen ihre IT-Infrastruktur im Sinne des BSI-Gesetzes schützen können.

¹ OLG Karlsruhe vom 6. Juni 1984, 7 U 189/83, VersR 1984, S. 1174.

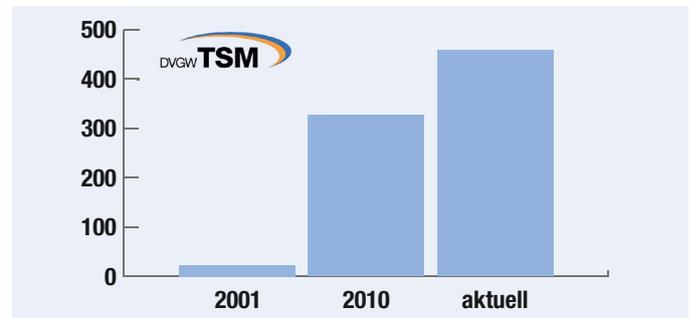
² BVerfGE, 75. Band, S. 329ff, 1987

Mit der TSM-Bestätigung und dem Zertifizierungssystem des DVGW ist jeder Versorger auf der sicheren Seite

Bereits seit dem Jahr 2000 ist das Technische Sicherheitsmanagement (TSM) des DVGW ein anerkanntes Management-Werkzeug bei Unternehmen und Aufsichtsbehörden. Die TSM-Bestätigung attestiert damit dem Unternehmen, dass es unter Anwendung des DVGW-Regelwerkes die wesentlichen gesetzlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt. Die TSM-Bestätigung ist damit eine Möglichkeit mit hoher Indizwirkung, gegenüber Behörden und Gerichten den Nachweis zu erbringen, dass das gesetzlich geforderte Sicherheitsniveau (allgemein anerkannte Regeln der Technik) und insbesondere auch eine rechtssichere Aufbau- und Ablauforganisation eingehalten werden und wirkt damit haftungsmindernd zugunsten der Unternehmen.

In Rheinland-Pfalz und im Saarland wird die Durchführung einer TSM-Prüfung durch die Landesregierung gefördert. Das Instrument des Technischen Sicherheitsmanagements ist laut den Förderrichtlinien ein hervorragendes Mittel, um die Kompetenz der Unternehmen zu stärken. Es trägt zur Sicherung der betrieblichen Organisation und Abläufe und Stärkung des rechtssicheren Handelns bei.

Abbildung 2
Entwicklung der TSM-Bestätigungen für Wasserversorger



Ein weiteres wichtiges Werkzeug in Bezug auf die technische Regelsetzung ist das vom DVGW unterhaltene Zertifizierungswesen von Produkten und Fachunternehmen zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen. In § 17 der Trinkwasserverordnung wird vermutet, dass Produkte und Verfahren die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfüllen, wenn dies von einem für den Trinkwasserbereich akkreditierten Zertifizierer durch ein Zertifikat bestätigt wurde. Weiterhin bestätigt die Zertifizierung die Eignung der Verwendung von Produkten entsprechend der jeweiligen Landesbauordnungen. Mit der Zertifizierung auf Grundlage des technischen Regelwerkes wird sichergestellt, dass vom Anwender bei der Planung, dem Bau und Betrieb von Anlagen der Trinkwasserversorgung nur geeignete Produkte und qualifizierte Fachunternehmen eingesetzt werden.

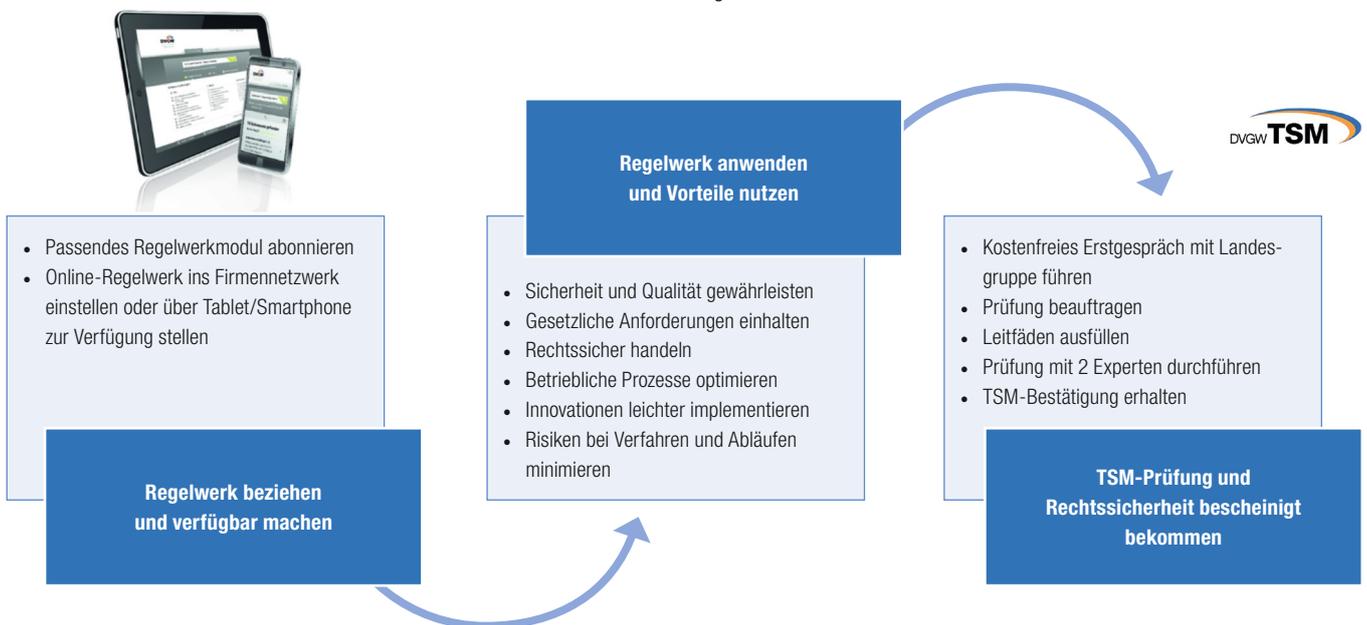


Abbildung 3
Rechtsicherheit durch DVGW-Regelwerk beziehen, anwenden und Einhaltung bescheinigen lassen

Konsequenter Vollzug der zuständigen Behörden ist das A und O

Ein konsequenter behördlicher Vollzug muss sicherstellen, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und deren praktische Umsetzung mit Hilfe des DVGW-Regelwerkes auch beachtet und angewendet werden. Dazu ist es erforderlich, dass die zuständigen Behörden hinreichende Kenntnis des ein-

schlägigen Regelwerkes haben. Deshalb hat der DVGW dazu ein eigenes Regelwerkmodul für Gesundheitsbehörden geschaffen. Dieses nutzen derzeit rund zwei Drittel der rund 380 Behörden in Deutschland.

Darüber hinaus erleichtern die TSM-Bestätigungen auch den Behörden den Vollzug, indem die Wasserversorger damit von unabhängigen Experten die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen attestiert bekommen haben.

Handlungsempfehlungen des DVGW zur stärkeren Beachtung und Anwendung des DVGW-Regelwerkes in der öffentlichen Wasserversorgung

Um zukünftig weiterhin ein hohes Maß an Sicherheit und Qualität der öffentlichen Wasserversorgung zu gewährleisten, muss ein stärkerer Fokus auf die Beachtung und Kontrolle des DVGW-Regelwerkes gelegt werden. Dazu bedarf es aus Sicht des DVGW:

- Der Gesetzgeber sollte in der Trinkwasserverordnung eine Vermutungsklausel für das DVGW-Regelwerk analog zum § 49 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes aufnehmen.
- Der Einsatz von Finanzhilfen bzw. Zuwendungen der Länder und Landkreise/Städte für Vorhaben der öffentlichen Wasserversorgung sollte mit der Beachtung und Anwendung des DVGW-Regelwerkes verknüpft werden.
- Die Kommunen sollten bei der Vergabe von Konzessionen für das Trinkwasser die Beachtung des DVGW-Regelwerkes vertraglich einfordern.
- Die Kommunen sollten in ihren Wasserversorgungssatzungen eine Vermutungsklausel für das DVGW-Regelwerk aufnehmen.
- Die Erfüllung der Vorgaben der Trinkwasserverordnung und anderer Regelungen ist nur möglich, wenn das technische Regelwerk bekannt ist und dessen Anwendung geprüft werden kann. Dazu sollten Länder und Kommunen ihren Gesundheitsämtern und alle Wasserversorger ihrem technischen Personal den Zugriff auf das aktuelle DVGW-Regelwerk ermöglichen.

Bessere Implementierung des DVGW-Regelwerkes in der Praxis - Vermutungsregel

In Deutschland müssen die gesetzlichen Anforderungen an die Trinkwasserqualität in allen Trinkwasserversorgungsanlagen ungeachtet ihrer Größe, der bereitgestellten Menge oder der Anzahl der versorgten Personen sowie ihrer Organisations- und Eigentumsstruktur eingehalten werden. Eine weitergehende Vermutungsregelung, wie z.B. im § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes, mit konkretem Bezug auf das DVGW-Regelwerk fehlt indes. Dies hat u.a. dazu geführt, dass in den letzten Jahren von einigen Kommunalpolitikern dieser Umstand so ausgelegt wurde, dass das DVGW-Regelwerk in der öffentlichen Wasserversorgung nicht zwingend anzuwenden sei. Dies konterkariert das, wofür Standardisierung und Regelsezung stehen, nämlich ein einheitliches Mindestmaß an Anforderungen und als Garant für das Erlangen der gesetzlichen Schutzziele.

Die Beachtung und Anwendung des DVGW-Regelwerkes findet möglicherweise insbesondere bei kleinen und mittleren Wasserversorgern noch nicht in vollem Umfang statt. Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein stellte in 2007/2008 fest, dass insbesondere von kleinen und mittleren Wasserversorgern die allgemein anerkan-

ten Regeln der Technik teilweise nicht ausreichend berücksichtigt würden. Zwei vom DVGW geförderte Forschungsvorhaben aus den Jahren 2015 und 2017 mit Betrachtung der Verhältnisse in Bayern kommen bei kleinen Wasserversorgern zu ähnlichen Ergebnissen.

In Konzessionsverträgen zur Trinkwasserversorgung und den kommunalen Wasserversorgungssatzungen wird oftmals in den Bestimmungen zu Planung, Bau und Betrieb der Anlagen und Netze allgemein auf die Beachtung der „anerkannten Regeln der Technik“ hingewiesen. Eine direkte Bezugnahme u.a. auf die Einhaltung des DVGW-Regelwerkes in den Verträgen und den kommunalen Satzungen fehlt aber und würde helfen, klare und eindeutige Regelungen vertraglich zu fixieren.

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. – Technisch-wissenschaftlicher Verein

Josef-Wirmer-Str. 1-3

53123 Bonn

www.dvgw.de

www.wasser-impuls.de



Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

